



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Starkstrominspektorat ESTI
Planvorlagen

CH-8320 Fehraltorf, ESTI

A-Post

AEW Energie AG
Obere Vorstadt 40
5000 Aarau

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:

Datum:

WI/Kkl

22.06.2021

Plangenehmigungsverfügung und Rodungsbewilligung

ESTI-Referenz:

L-0230020.1

Planvorlage:

**20 kV-Kabel zur Transformatorenstation Oberdorf ab Mast Nr. 23
der Leitung L-0179090
- Neubau inkl. Rodung**

Standort:

5727 Oberkulm

Gemeinde:

Oberkulm

Betriebsinhaber:

**AEW Energie AG
Obere Vorstadt 40
5000 Aarau**

Gesuchsteller:

**AEW Energie AG
Obere Vorstadt 40
5000 Aarau**

Eidgenössisches Starkstrominspektorat ESTI

Luppenstrasse 1, 8320 Fehraltorf

www.esti.admin.ch

Das Eidgenössische Starkstrominspektorat ESTI

I. stellt fest:

1. Am 04.11.2020 wurde dem ESTI die oben erwähnte Planvorlage vom 10.12.2020 unterbreitet.
2. Technische Daten:

Trasselänge:	170 m
Nennspannung:	20 kV
Betriebsspannung:	16 kV
Querschnitt:	3x1x500 mm ² Cu
Kabeltyp:	XDMZ
3. Der Antrag 2 der Abteilung Wald wird nicht übernommen da die Bewilligung bereits auf 3 Jahre befristet ist.

II. zieht in Erwägung:

1. Gemäss Art. 7 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) hat eine Behörde ihre Zuständigkeit von Amtes wegen zu prüfen.

Gestützt auf Art. 16 Abs. 2 Buchst. a in Verbindung mit Art. 16h Abs. 2 des Elektrizitätsgesetzes (EleG; SR 734.0) und Art. 2 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung über das Eidg. Starkstrominspektorat (V-ESTI; SR 734.24) erachtet sich das ESTI für die Festlegung und die Durchführung des Verfahrens sowie den Erlass der Verfügung als zuständig.
2. Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach Art. 16 ff. EleG und der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen (VPeA; SR 734.25). Grundsätzlich wird das ordentliche Verfahren durchgeführt, sofern nicht das vereinfachte Verfahren angewendet werden kann (Art. 17 EleG).

Vorliegend kommt das ordentliche Verfahren zur Anwendung.
3. Gemäss Art. 16d Abs. 2 EleG ist das Gesuch in den amtlichen Publikationsorganen der betroffenen Kantone und Gemeinden zu publizieren und während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.

Das Plangenehmigungsgesuch lag vom 12.04.2021 bis zum 11.05.2021 in Oberkulm öffentlich auf. Die Publikation erfolgte im kantonalen Amtsblatt vom 08.04.2021.
4. Das ESTI übermittelt das Gesuch den betroffenen Kantonen und fordert sie auf, dazu Stellung zu nehmen (Art. 16d EleG).

Vorliegend ist der Kanton Aargau vom Vorhaben betroffen. Er hat sich mit Schreiben vom 21.04.2021 zum Gesuch geäussert.
5. Das ESTI holt zudem die Stellungnahme der betroffenen Bundesbehörden vor dem Entscheid ein (Art. 62a Abs. 1 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes [RVOG; SR 172.010]).

Das Bundesamt für Umwelt BAFU hat sich mit Schreiben vom 18.05.2021 geäussert.
6. Gegen das Projekt gingen keine Einsprachen ein.

Gemeinde	Parz. Nr.	Eigentümerin	Rodungsfläche (m ²)		
			Temporär m ²	Definitiv m ²	Total
Oberkulm	289	Ortbürgergemeinde Oberkulm	60		60
Total					
Total Rodungsfläche in m ²					60

7. Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht notwendigen Bewilligungen erteilt (Art. 16 Abs. 3 EleG). Kantonale Bewilligungen und kantonale Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es die Betreiberin von Stark- oder Schwachstromanlagen in der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 16 Abs. 4 EleG).
8. Die eingereichte Planvorlage hat die massgebenden bundesrechtlichen Vorschriften einzuhalten. Die Prüfung des Gesuchs erstreckt sich auf folgende Vorschriften:
 - Technische Prüfung:
Die Planvorlage muss die Vorschriften der Elektrizitätsgesetzgebung einhalten. Massgebend sind vorliegend insbesondere die Bestimmungen der Starkstromverordnung (SR 734.2) und der Leitungsverordnung (LeV; SR 734.31).
 - Raumplanung:
Die Planvorlage muss den Anforderungen des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG; SR 700) genügen.
 - Umwelt:
Die Prüfung im Umweltschutzbereich hat gestützt auf das Umweltschutzgesetz (USG; SR 814.01) einschliesslich der hierauf abgestützten Verordnungen zu erfolgen. Zudem ist das Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG; SR 451) mitsamt den zugehörigen Verordnungen zu beachten.
9. Stellungnahmen der betroffenen Bundesbehörden:
Das Bundesamt für Umwelt BAFU stimmt dem Projekt unter Auflagen zu. Diese können vollständig unter III.2 übernommen werden.
10. Stellungnahme des Kantons Aargau:
Das Departement Bau, Verkehr und Umwelt stimmt dem Projekt unter Auflagen zu. Diese können vollständig unter III.2 übernommen werden.
11. Ergebnis der Prüfung:
Das ESTI stellt fest, dass die massgebenden Vorschriften der Elektrizitätsgesetzgebung, der Raumplanung, des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes eingehalten sind. Die Vorlage kann demzufolge unter Auflagen genehmigt werden.
12. Gestützt auf Art. 8 V-ESTI wird für die Genehmigung der Planvorlage eine Gebühr erhoben. In dieser ist die Abnahmekontrolle eingeschlossen.

III. verfügt:

1. Die Planvorlage vom 10.12.2020, umfassend:

Gesuch um Plangenehmigung vom 10.12.2020
Situationsplan M 1:500, Nr. 114506-301 vom 03.11.2020
Rodungsplan M 1:500, Nr. 114506-201 vom 11.11.2020

wird mit den nachstehenden Auflagen und Bedingungen genehmigt.

2. Es gelten folgende Auflagen und Bedingungen:

Allgemein

- 2.1. Mit dem Bau einer Anlage darf erst begonnen werden, wenn die Verfügung über die Genehmigung der Pläne in Rechtskraft erwachsen ist (Art. 10 Abs. 1 VPpA; SR 734.25).
- 2.2. Die Plangenehmigung erlischt, wenn drei Jahre nach ihrer rechtskräftigen Erteilung mit der Ausführung des Bauvorhabens nicht begonnen worden ist (Art. 16i Abs. 1 EleG).
- 2.3. Die Anlage ist nach den genehmigten Unterlagen zu erstellen. Ergeben sich während der Bauausführung zwingende Gründe für eine Abweichung von den genehmigten Plänen, so sind die Arbeiten zu unterbrechen, und das Inspektorat ist umgehend zu orientieren (vgl. Art. 10 Abs. 2 VPpA).
- 2.4. Der Betriebsinhaber muss die Fertigstellung der Anlage dem ESTI schriftlich mitteilen und eine Bestätigung des Erstellers beilegen, aus welcher hervorgeht, dass die Anlage den Anforderungen der Gesetzgebung und den anerkannten Regeln der Technik entspricht (Art. 12 VPpA).
- 2.5. Allfällige Ergänzungen, die sich anlässlich der Inspektion der fertigen Anlage als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten.
- 2.6. Mit der Rodung darf erst nach Rechtskraft der Plangenehmigungsverfügung (Rodungsbewilligung) begonnen werden. Das ESTI teilt hierfür der Gesuchstellerin, dem BAFU (Sektion Landschaftsmanagement) und der zuständigen kantonalen Fachstelle Wald den Eintritt der Rechtskraft der Plangenehmigungsverfügung schriftlich mit (vgl. Hinweis [11] der Stellungnahme des BAFU). Es wird darauf hingewiesen, dass die Gesuchstellerin für allfällige Schäden im Zusammenhang mit den Rodungs- und Bauarbeiten nach den Bestimmungen des Obligationenrechts bzw. allfälliger Spezialgesetze haftet.
- 2.7. Vor Rodungsbeginn ist die Pflicht zur Leistung von Realersatz im Grundbuch anmerken zu lassen (vgl. Hinweis [10] der Stellungnahme des BAFU). Dem ESTI ist eine Kopie des Grundbucheintrags vor Beginn der Arbeiten einzureichen.

BAFU

- 2.8. Die Kabelgräben sind möglichst schonend auszuführen und das Gelände ist im ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. Die Richtlinien zum Schutz des Bodens beim Bau unterirdisch verlegter Rohrleitungen (Bodenschutzrichtlinien, BFE 1997) sind sinngemäss anzuwenden.
- 2.9. Vom Bau beeinträchtigte Hecken und Feldgehölze sind wiederherzustellen. Ist ihre Wiederherstellung vor Ort nicht möglich, sind sie in der unmittelbaren Umgebung durch standortgerechte und einheimische Arten zu ersetzen.
- 2.10. Die Anzahl der zu entfernenden Einzelbäume ist auf das absolute Minimum zu reduzieren; die verbleibenden Bäume sind mit geeigneten Schutzmassnahmen zu erhalten. Die entfernten Einzelbäume sind in der unmittelbaren Umgebung durch standortgerechte und einheimische Arten zu ersetzen.
- 2.11. Die Rodungs- und Bauarbeiten haben unter Schonung des angrenzenden Waldareals zu erfolgen. Es ist insbesondere untersagt, darin Baubaracken zu errichten sowie Aushub, Fahrzeuge und Materialien aller Art zu deponieren.
- 2.12. Die Wiederherstellungs- und Ersatzleistungsarbeiten haben bei temporären Rodungen innert 2 Jahren nach Abschluss der Hauptarbeiten zu erfolgen.

- 2.13. Für die Ersatzaufforstungen hat der Betriebsinhaber das Aufkommen einer standortgerechten Bestockung zur Erfüllung der Waldfunktionen sicherzustellen. Sie hat während der Bauphase und der Aufwuchsphase (Kronenschluss) das Aufkommen von Konkurrenzvegetation wie Brombeere und invasiven gebietsfremden Pflanzen wie Goldrute, Sommerflieder, Riesenbärenklau etc. zu verhindern. Dies hat durch regelmässige Kontrollen bzw. entsprechende Massnahmen zu erfolgen. Fünf Jahre nach Abschluss der Arbeiten für die Ersatzaufforstungen hat die Bauherrschaft die Flächen einer Erfolgskontrolle durch den kantonalen Forstdienst zu unterziehen. Letzterer hat festzustellen, ob die Bekämpfung der Konkurrenzvegetation und der invasiven gebietsfremden Pflanzen weiterzuführen ist und dies falls für welche Zeitdauer. Der Betriebsinhaber setzt die Leitbehörde über den Zeitpunkt der Erfolgskontrolle und deren Ergebnis sowie allfällige Forderungen des kantonalen Forstdienstes in Kenntnis. Bei Uneinigkeiten hat die Leitbehörde nach Anhörung der Parteien sowie des BAFU zu entscheiden.
- 2.14. Für die Umsetzung der Rodung / des Rodungsersatzes ist der kantonale Forstdienst einzubeziehen. Insbesondere sind die bewilligten Rodungsgrenzen im Gelände einzumessen und zweckmässig abzugrenzen. Die AEW Energie AG hat die Abgrenzung vor Ausführung der Rodung durch das zuständige Kreisforstamt abnehmen zu lassen.
- 2.15. Nach Abschluss der Rodungs- und Bauarbeiten (inkl. Rodungsersatz) ist der kantonale Forstdienst zu einer Abnahme einzuladen.

Kanton Aargau

- 2.16. Das Ufergehölz der Wyna darf nicht beschädigt werden. Allfällige Arbeiten in der Nähe des Ufergehölzes sind vorgängig mit dem Gewässerbeauftragten [REDACTED] oder [REDACTED] oder [REDACTED] abzusprechen resp. in Begleitung durchzuführen.
- 2.17. Installationsplätze sind in der Bauzone oder auf befestigten Plätzen zu errichten.
- 2.18. Arbeiten mit Boden sind nur möglich, wenn der Boden genügend abgetrocknet ist, d.h. in der Regel während der Vegetationszeit auf begrüntem Boden.
- 2.19. Es darf nur im Grabenbereich abhumusiert werden. Oberboden (Humus), Unterboden (Stockerde) und Muttergestein sind getrennt auszuheben und zwischenzulagern. Für die Grabenverfüllung ist das vor Ort angefallene Material zu verwenden. Überschüssiges Aushubmaterial ist abzuführen.

Anträge Wald Kanton Aargau

- 2.20. Für den Austausch des bestehenden Kabels und dessen Einbindung in das Stromnetz ist der AEW Energie AG eine Rodung im Ausmass von 60 m² Waldareal auf der Parzelle Nr. 289 in der Gemeinde Oberkulm zu bewilligen. Massgebend für die Rodung ist der Plan im Massstab 1:500 "Rodungsfläche Parzelle Nr. 289" vom 11. November 2020.
- 2.21. Die bewilligten Rodungsgrenzen sind im Gelände einzumessen und zweckmässig abzugrenzen. Die AEW Energie AG hat die Abgrenzung vor Ausführung der Rodung durch das zuständige Kreisforstamt abnehmen zu lassen.
- 2.22. Die Rodungs- und Bauarbeiten haben unter Schonung des ausserhalb der bewilligten Rodungsfläche vorhandenen Waldareals zu erfolgen. Es ist insbesondere untersagt, darin Baubaracken zu errichten sowie Aushub, Fahrzeuge und Materialien aller Art zu deponieren.
- 2.23. Es sind Massnahmen zu treffen, die verhindern, dass der Waldboden bei der Bauausführung verdichtet wird.
- 2.24. Als Ersatzleistung an Ort und Stelle hat die AEW Energie AG das rekultivierte Rodungsareal im Ausmass von mindestens 60 m² wiederzubestocken. Für die Rekultivierung darf kein Fremdmaterial eingebracht werden. Massgebend ist der Plan im Massstab 1:500 "Rodungsfläche Parzelle Nr. 289" vom 11. November 2020.
- 2.25. Die Wiederbestockung hat mit standortgemässen Baum- und Straucharten zu erfolgen.

2.26. Die Ersatzaufforstung ist bis spätestens nach einem Jahr, nach Beendigung der Baumassnahme ab zu schliessen. Der Baubeginn ist dem ESTI mit zu teilen.

2.27. Die AEW Energie AG hat den Abschluss der Ersatzaufforstung dem zuständigen Kreisforstamt unaufgefordert zu melden.

3. Bemerkung:

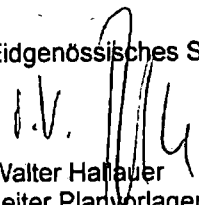
Diese Vorlage ersetzt Vorlage Nr. L-0174761.

4. Die Plangenehmigungsgebühr beträgt CHF [REDACTED]. Sie ist innerhalb von 30 Tagen seit Zustellung dieser Verfügung zu bezahlen.

5. Eröffnung an:

Betriebsinhaber (mit Beilagen)
Bundesamt für Umwelt BAFU, Sektion Landschaftsmanagement, 3003 Bern
Kanton Aargau, Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung für Baubewilligungen, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau

Eidgenössisches Starkstrominspektorat ESTI


Walter Hallauer
Leiter Planvorlagen

Beilagen

Planunterlagen gemäss Ziffer III.1

Rodungsgesuch vom 19.11.2020

Aufbruchsgesuch vom 11.11.2020

Verzeichnis der Grundeigentümer vom 04.12.2020

Stellungnahme des Bundesamtes für Umwelt BAFU-042.12-01-3351/7 vom 18.05.2021

Stellungnahme des Kantons Aargau BVUAFB.21.205 vom 21.04.2021

Fertigstellungsanzeige

Gebührenrechnung

z.K.

Gemeinderat, Neudorfstrasse 7, Postfach 20, 5727 Oberkulm

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb von 30 Tagen seit Zustellung Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, erhoben werden. Der Stillstand der Frist richtet sich nach Art. 22a VwVG. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat

**DEPARTEMENT
BAU, VERKEHR UND UMWELT**
Abteilung Wald

Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau
wald@ag.ch
www.ag.ch/bvu

Departement BVU
Abteilung für Baubewilligungen

zur Weiterleitung an die zuständige
Bundesleitbehörde

16. Februar 2021

Stellungnahme im Anhörungsverfahren Nr.: BVUAFB.21.205 / Rodung Nr. BVUAW.1576

Gemeinde: Oberkulm
Gesuchstellerin: AEW Energie AG
Bauvorhaben: Austausch bestehendes Kabel 16-kV-Hauptleitung Reinach-Leimbach-Teufenthal
Bundesleitbehörde: Eidgenössisches Starkstrominspektorat ESTI

Sachverhalt:

Die Gesuchstellerin beabsichtigt in der Gemeinde Oberkulm ein Stromkabel auszutauschen. Die bestehende 16-kV-Zuleitung Oberkulm-Obersteg (L-174761) muss altersbedingt ersetzt werden. Das bestehende Polymerkabel aus dem Jahre 1995 vom Betonmast (BM) Nr. 23 bis zur Muffe, sowie das Papierbleikabel aus dem Jahre 1966 von der Muffe bis zur Transformatorenstation (TS) Obersteg werden fachgerecht rückgebaut und entsorgt. Zwischen dem BM Nr. 23 und dem TS Obersteg werden zwei Kunststoffrohre mit einem Durchmesser von 150 mm neu verlegt. Die TS Obersteg wird gleichzeitig ausgebaut. Das Vorhaben tangiert auf der Parzelle Nr. 289 der Gemeinde Oberkulm Wald. Für den Austausch des Stromkabels und deren Anbindung an die Hauptleitung ist eine temporäre Rodung von 60 m² Waldfläche erforderlich.

Erwägungen:

Das vorliegende Rodungsgesuch wird im Rahmen eines Plangenehmigungsverfahrens nach Elektrizitätsgesetz gestellt. Damit ist die federführende Bundesleitbehörde, das Eidgenössische Starkstrominspektorat ESTI, für den Rodungsentscheid im Rahmen der Plangenehmigung zuständig.

Die Stellungnahme der Abteilung Wald des Departements Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau erfolgt vorbehältlich des Verfahrens (Einwendungen) und vorbehältlich ergänzender Bemerkungen weiterer Fachstellen.

Die Rodungsgesuchsakten sind vollständig. Die Seite 4 des offiziellen Rodungsformulars des BAFU ist durch die Abteilung Wald des Departements Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau ausgefüllt und unterzeichnet worden und liegt bei.

Die Zustimmung der betroffenen Grundeigentümerin liegt vor.

Rodungsvoraussetzungen gemäss Art. 5 WaG:

Die Versorgung mit elektrischem Strom gilt als **wichtiger Grund**, der das Interesse an der Walderhaltung überwiegen kann.

Das Werk, für das gerodet werden soll, ist durch die Lage der bestehenden Leitungen **auf den vorgesehenen Standort angewiesen**.

Die **Voraussetzungen der Raumplanung** sind auf Grund der Geringfügigkeit des Vorhabens sachlich erfüllt.

Eine erhebliche Gefährdung der Umwelt ist nicht erkennbar.

Die Interessen des **Natur- und Heimatschutzes** werden nur marginal tangiert und damit gewahrt.

Antrag an die Plangenehmigungsbehörde:

- AW-1 Für den Austausch des bestehenden Kabels und dessen Einbindung in das Stromnetz ist der AEW Energie AG eine Rodung im Ausmass von 60 m² Waldareal auf der Parzelle Nr. 289 in der Gemeinde Oberkulm zu bewilligen. Massgebend für die Rodung ist der Plan im Massstab 1:500 "Rodungsfläche Parzelle Nr. 289" vom 11. November 2020.
- AW-2 Die Rodung ist durch die Plangenehmigungsbehörde zu befristen. Vorschlag: 31. Dezember 2022.
(Hinweis an die Plangenehmigungsbehörde: Um Verfahrensrisiken auszuschliessen, wäre ein relativer Termin geeignet (... bis spätestens x Jahre nach rechtskräftiger Plangenehmigung ...)).
- AW-3 Die bewilligten Rodungsgrenzen sind im Gelände einzumessen und zweckmässig abzugrenzen. Die AEW Energie AG hat die Abgrenzung vor Ausführung der Rodung durch das zuständige Kreisforstamt abnehmen zu lassen.
- AW-4 Die Rodungs- und Bauarbeiten haben unter Schonung des ausserhalb der bewilligten Rodungsfläche vorhandenen Waldareals zu erfolgen. Es ist insbesondere untersagt, darin Baubaracken zu errichten sowie Aushub, Fahrzeuge und Materialien aller Art zu deponieren.
- AW-5 Es sind Massnahmen zu treffen, die verhindern, dass der Waldboden bei der Bauausführung verdichtet wird.
- AW-6 Als Ersatzleistung an Ort und Stelle hat die AEW Energie AG das rekultivierte Rodungsareal im Ausmass von mindestens 60 m² wiederzubestocken. Für die Rekultivierung darf kein Fremdmaterial eingebracht werden. Massgebend ist der Plan im Massstab 1:500 "Rodungsfläche Parzelle Nr. 289" vom 11. November 2020.
- AW-8 Die Wiederbestockung hat mit standortgemässen Baum- und Straucharten zu erfolgen.
- AW-9 Der Ersatzaufforstungstermin ist durch die Plangenehmigungsbehörde festzulegen. Vorschlag: 31. Dezember 2023.
(Hinweis an die Plangenehmigungsbehörde: Um Verfahrensrisiken auszuschliessen, wäre ein relativer Termin geeignet (... bis spätestens x Jahre nach rechtskräftiger Plangenehmigung ...)).
- AW-10 Die AEW Energie AG hat den Abschluss der Ersatzaufforstung dem zuständigen Kreisforstamt unaufgefordert zu melden.

Wir bitten die Plangenehmigungsbehörde, die Abteilung Wald des Departements Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau direkt mit einer Plangenehmigungsverfügung zu bedienen:

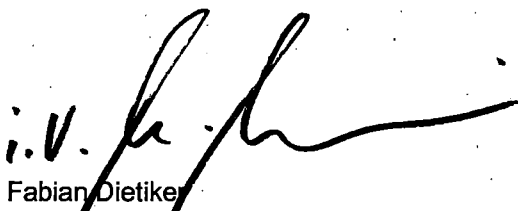
Departement Bau, Verkehr und Umwelt
Abteilung Wald
Entfelderstrasse 22
5001 Aarau

Hinweis an die Plangenehmigungsbehörde:

Die Kantone sorgen gemäss Art. 9 WaG dafür, dass durch Rodungsbewilligungen entstehende erhebliche Vorteile angemessen ausgeglichen werden.

Vorliegend entsteht der AEW Energie AG mit der Rodung kein erheblicher Vorteil; somit ist keine Ausgleichsabgabe zu leisten.

Dieser gemäss Waldgesetz den Kantonen vorbehaltene Entscheid wird der AEW Energie AG durch die Abteilung Wald des Departements Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau nach erfolgter Plangenehmigung formell eröffnet.


Fabian Dietiker
Abteilungsleiter

Beilagen

- Seite 4 des BAFU-Formulars

Verteiler

- BAFU, Abteilung Wald, 3003 Bern
- Kreisforstamt 4 Aarau-Kulm-Zofingen

Restversand

- Urs Wunderlin, Forstbetrieb Oberkulm (mit Planbeilage)

Grundeigentümer einverstanden:

Name in Blockschrift: Für die Ortsbürgergemeinde Oberkulm

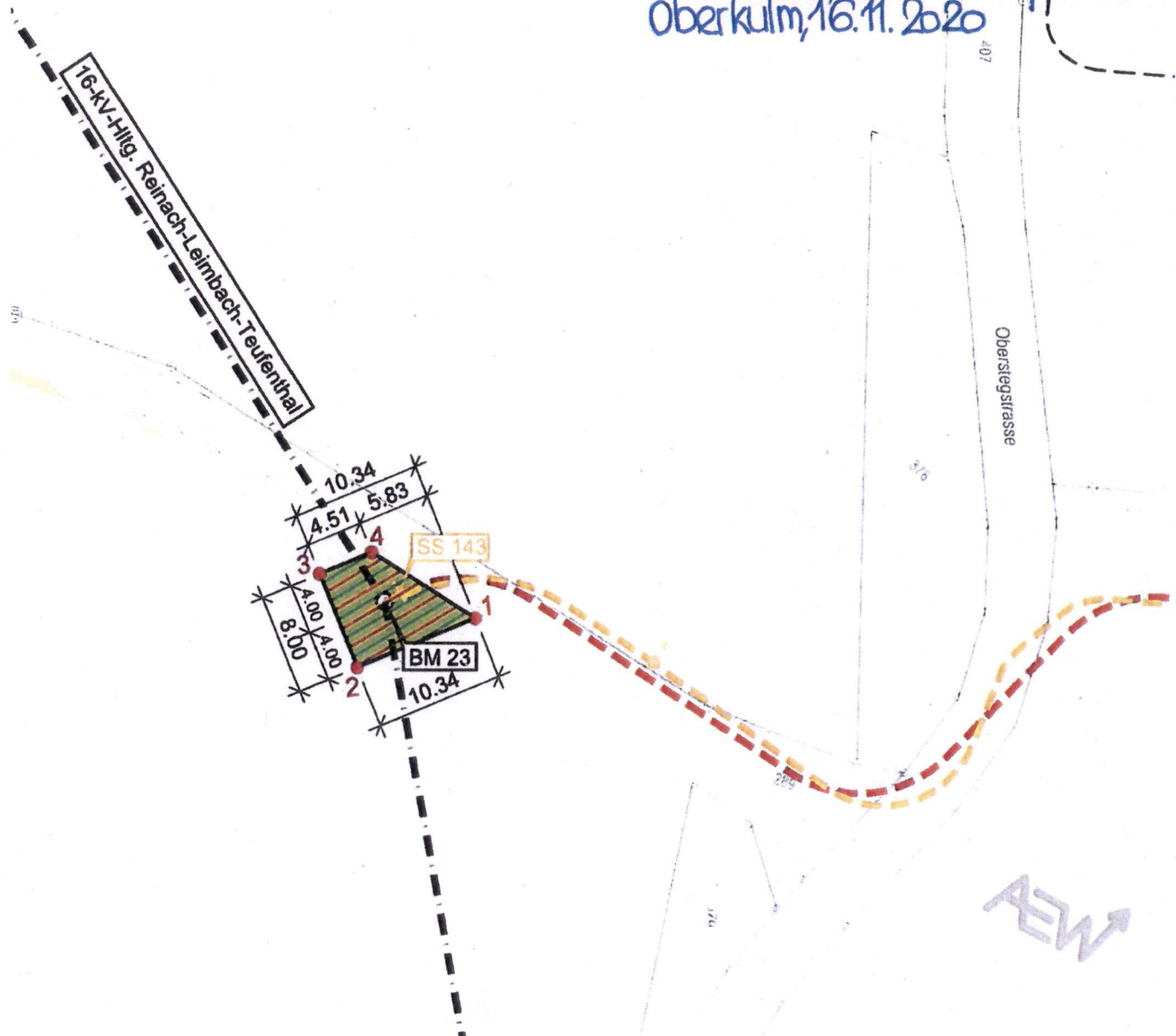
Peter Sommer, Gemeindegemeinderat

Roger Schmid, Gemeindegemeinderat

Gemeinderat Oberkulm

Unterschrift: Gemeindegemeinderat: Gemeindegemeinderat:

Oberkulm, 16.11.2020



Legende

Projekt

--- Kabel

--- Teilrückbau / Ausserbetriebnahme best. Kabel

Bestehend

--- Kabel- / Rohrtrasse

--- Freileitung



temporäre Rodungsfläche (60 m²) mit Nummerierung

16-kV-Hauptleitung Reinach-Leimbach-Teufenthal



Gemeinde Oberkulm
Rodungsfläche Parzelle Nr. 289

AEW Energie AG
Netzinfrastruktur
Obere Vorstadt 40
CH-5001 Aarau
T +41 62 834 21 11

Plan Nr. 114506 - 201

Änderung:

Seite 1/1

Massstab 1 : 500

HCH/ 11.11.2020